

Sg 42

Im Hause

Naturschutz

Ihre Ansprechperson:

██████████

Zimmer: ██████████

Telefon: ██████████

Fax: ██████████

E-Mail: ██████████

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen: ██████████

**Bitte nutzen Sie die Möglichkeit
der Terminvereinbarung**



BAYERN IN RHEIN-MAIN

Miltenberg, 30.08.2023

Vollzug der Naturschutzgesetze; der VO über das LSG „Bayerischer Odenwald“

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen in der Stadt Wörth am Main, „Windpark Wörth“ durch JUWI GmbH, Wörthstadt

Anlage: 1 Vorgang

Die Firma JUWI GmbH beabsichtigt als Vorhabenträgerin/Antragstellerin die Errichtung von fünf Windenergieanlagen (WEA) im Stadtwald der Stadt Wörth am Main. Die geplanten WEA befinden sich im südwestlichen Teil der Gemarkung Wörth am Main. Die Planung sieht die Errichtung von fünf WEA des Typs GE5.5-158 mit einer Nennleistung von je 5,5 Megawatt (MW) vor. Bei einer Nabenhöhe von 150 m und einem Rotordurchmesser von 158 m werden die Anlagen eine Gesamthöhe von 229 m erreichen. Es wird auch der Ausbau der Zuwegung zu den geplanten WEA mit beantragt.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Bayerischer Odenwald“. Im Rahmen eines Zonierungsverfahrens wurden 2017 durch den Bezirk Unterfranken Zonierungsgebiete innerhalb des Naturparks Bayerischer Odenwald festgelegt, in denen die Errichtung und der Betrieb von WEA grundsätzlich mit den Schutzziele des Naturparks bzw. des Landschaftsschutzgebietes vereinbar sind. Der geplante Windpark liegt in der Vorrangfläche des sich in Änderung befindlichen Flächennutzungsplans der Stadt Wörth am Main. Es wurde eine Alternativenprüfung zur Standortfindung, die in den Antragsunterlagen enthalten ist, durchgeführt.

Ornithologische Fachgutachten:

Das Ornithologische Fachgutachten vom 13.06.2022 hat sich hinsichtlich der Methodik an die Vorgaben des Windenergie-Erlass (BayWEE) vom 19.07.2016 und die Arbeitshilfe „Vogelschutz und Windenergienutzung des Landesamtes für Umwelt (LfU) vom Februar 2021 gehalten. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz sind Dichtezentren für besonders sensible Vogelarten (Schwarzstorch und Rotmilan). Laut Ziffer 4.3.1 des Gutachtens befindet sich das Untersuchungsgebiet gemäß der Arbeitshilfe nicht in einem Dichtezentrum.

Naturschutzfachliche Stellungnahme zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP):

Hausadresse: Brückenstraße 2 63897 Miltenberg	Allgemeine Adressen: Telefon: 09371 501-0 Telefax: 09371 501-79270	E-Mail: poststelle@lra-mil.de http://www.landkreis-miltenberg.de	Unsere Öffnungszeiten: Mo und Di 8 - 16 Uhr Mittwoch 8 - 12 Uhr	Donnerstag 8 - 18 Uhr Freitag 8 - 13 Uhr	
Konten: Sparkasse Miltenberg-Obernburg Raiffeisen-Volksbank Miltenberg Raiba Großostheim-Obernburg	Kto.-Nr.: 620 001 834 99 988 10 006	(BLZ 796 500 00) (BLZ 508 635 13) (BLZ 796 665 48)	IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34 DE61 5086 3513 0000 0999 88 DE82 7966 6548 0000 0100 06	SWIFT-BIC: BYLADEM1MIL GENODE51MIC GENODEF1OBE Ust-IdNr.: DE 132115042	

Die Ziffern in der Stellungnahme beziehen sich auf die Ziffern im LBP.

1.3.1 WEA:

- Bei den WEA 4 und 5 sind zahlreiche Biotop- und Habitatbäume betroffen. Hier ist die Planung an die Biotop- und Habitatbäume so anzupassen, dass möglichst viele Bäume erhalten bleiben. Es ist insbesondere bei WEA 4 eine Verschiebung und Verschwenkung nach Süden zu prüfen (Vermeidungsmaßnahme). Bei WEA 5 ist der Biotoptyp L233 „Buchenwald basenarmer Standorte, alte Ausprägung“ betroffen. Hier handelt es sich um einen FFH – Lebensraumtyp 9110 (Hainsimsen-Buchenwald), der zwar außerhalb von FFH – Gebieten nicht gesetzlich geschützt ist, aber dennoch naturschutzfachlich hoch zu bewerten ist. Eingriffe in diesen Biotoptyp sind möglichst zu vermeiden. Laut UVP, Ziffer 3.1, S.32 wurden im Rahmen der vorlaufenden Planungen die Lage der Bauflächen und Kranausleger mehrfach optimiert um Höhlenbäume sowie alte Laubwaldbestände zu schonen. Dies wird für die Standorte der WEA 4 und 5 nicht so gesehen.

2.1.3 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht:

- Auf S. 28, Abb. 5 sind die FFH- und Vogelschutzgebiete dargestellt. Es fehlt die Auflistung des FFH-Gebiets „Täler der Odenwaldbäche um Amorbach“, welches in der Abbildung dargestellt ist.

2.3.5 Landschaft – Landschaftsbild und Erholungsfunktion:

- „Zusammenfassend wird die Landschaft im Betrachtungsraum der 15-fachen WEA-Gesamthöhe (zzgl. Rotorradius) daher der Wertstufe 2, Landschaft mit mittlerer Bedeutung für Landschaftspflege und naturbezogene Erholung, nach BayWEE, Anlage 2 zugeordnet“ (LBP S. 95).
- Maßgeblich für die Bewertung des Landschaftsbildes ist die „Methodik zur Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild/Landschaftserleben und Erholung“ des LfU, 2013 und der „Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Bayern Schutzgut Landschaftsbild, Landschaftserleben-Erholung der Region 1 Bayerischer Untermain“, 2013, die nicht zur Anwendung gekommen sind. Als Ergebnis der Prüfung ergibt sich eine geringe bis mittlere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion. Daraus ergibt sich eine Einstufung für die Berechnung des Ersatzgeldes nach dem BayWEE (Anlage 2) nach der Wertstufe 2 mit [REDACTED] pro laufenden Meter Gesamtanlagenhöhe pro Anlage (Ersatzzahlung bei Windfarmen mit 3 – 7 Anlagen).
- Die Einstufung in die Wertstufe 2 kann aber nicht ganz nachvollzogen werden. Betrachtet wird ein Gebiet mit einem Radius der 15 – fachen Anlagenhöhe um die WEA. Hier werden die Schutzgüter bewertet. In der Ausprägung der Landschaftsbildeinheit nach der Anlage 2 zum BayWEE heißt es zur Wertstufe 2: „Landschaften mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung; naturraumtypische und kulturhistorische Landschaftselemente sowie landschaftstypische Vielfalt vermindert und stellenweise überformt, aber noch erkennbar; Vorbelastungen zu erkennen;“.
- Nach dem Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Bayern, Schutzgut Landschaftsbild - Region 1 Bayerischer Untermain – (LfU 2013) wird der betrachtete Bereich für die charakteristische, landschaftliche Eigenart mit fünf Wertstufen als überwiegend mittel (Wertstufe 3) eingestuft.
Nach dem Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Bayern Landschaftserleben - Erholung - Region 1 Bayerischer Untermain – (LfU 2013) wird der betrachtete Bereich mit drei Wertstufen als Bereich mit hoher Erholungswirksamkeit (Wertstufe 3) eingestuft.
- In der Summe ergibt sich aus hiesiger Sicht eine Einstufung in die Wertstufe 3 nach BayWEE (Anlage 2). Die Beschreibung der Ausprägung der Landschaftsbildeinheit trifft auf den Untersuchungsraum zu. Er ist überwiegend bewaldet und größere Siedlungen (Wörth, Klingenberg-Trennfurt) liegen nur am äußersten des Untersuchungsgebiets. Die beeinträchtigende Vorbelastung ist gering und nur durch die bestehenden WEA gegeben. Ausdrücklich werden weniger sensible Bereiche von Landschaftsschutzgebieten bzw. von Schutzzonen von Naturparks genannt. Denkbar wäre auch eine Unterteilung der Wertstufen, indem die Randbereiche des Untersuchungsraums mit der Stadt Wörth und Klingenberg-

Trennfurt der Wertstufe 1 zugeordnet werden. Die Ersatzgeldberechnung erfolgt dann prozentual bezogen auf den Untersuchungsraum.

Abschließend ist die Berechnung des Ersatzgeldes nach der Wertstufe 3 bei Windfarmen mit [REDACTED] pro laufenden Meter Gesamtanlagenhöhe pro Anlage vorzunehmen, oder die Aufteilung des Gebiets in mehrere Wertstufen.

3. Maßnahmenplanung:

- 1 VAS: Das Umhängen von betroffenen Nist- und Fledermauskästen ist in der Zeit vom 01.09. – 28.02. durchzuführen. Es ist zu vermeiden, dass besetzte Kästen umgehängt werden, daher das Umhängen in dem angegebenen Zeitraum.
- 2 VAS: Nächtliche Materiallieferungen sind grundsätzlich zu vermeiden.
- 3 VAS: Die vorsichtige Bergung von Fledermäusen ist nach Absprache mit der Naturschutzbehörde nur mit dem Quartier, also mit den entsprechend großen Stammabschnitten, und nicht von Einzeltieren zulässig. Das Maßnahmenblatt ist diesbezüglich zu ergänzen. Im Bereich des Bestands- und Konfliktplans Karte 2, Abschnitt der Zuwegung werden Biotopbäume nach dem Vertragsnaturschutzprogramm Wald gefördert. Falls diese von der Maßnahme betroffen sein sollten und der Eingriff unvermeidbar ist, wäre die Förderung seitens der Stadt Würth zurückzuzahlen. Die geförderten Bäume wurden markiert.
- 4 VAS: Das vorgesehene dritte Erfassungsgerät wird für erforderlich gehalten, da die Abstände der WEA mit Ausnahme der Anlagen 4 und 5 größer als 500 m sind. Die Aufzeichnungsgeräte sollten laut der Arbeitshilfe „Fledermausschutz und Windkraft -Teil 1: Fragen und Antworten“, Bayerisches Landesamt für Umwelt (Mai 2017), nicht weiter als 500 m voneinander entfernt sein. Es sind die in der Arbeitshilfe genannten Vorgaben verbindlich einzuhalten. Nach dem ersten Jahr werden der Algorithmus und die Abschaltgeschwindigkeit durch die Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoring – Ergebnisse aus dem ersten Jahr, festgelegt. Grundlage ist die Arbeitshilfe Fledermausschutz und Windkraft - -Teil 2: Verringerung des Kollisionsrisikos, Fachfragen des bayerischen Windenergie – Erlass (Mai 2017).
- 5 VAS: Die Einschränkung der zeitlichen Begrenzung der Baumaßnahme zum Schutz der Wildkatze ist für den Zeitraum vom 01.04. – 30.09. festzulegen.
- 7 VAS: Im Zuge der Umweltbaubegleitung ist der Reptilienzaun auf seine Funktionsfähigkeit hin regelmäßig zu kontrollieren.
- 13 VBA: Die Schutzmaßnahme ist auch auf andere Tierarten auszuweiten, für die der offene Kabelgraben eine Falle sein könnte, auch wenn es sich dabei nicht um nach dem Naturschutzrecht geschützte Arten handeln sollte. Daher ist eine tägliche Kontrolle, nicht nur im Bereich der Flurstücke 9548 und 9530, Gemarkung Würth, sondern in den gesamten Abschnitten mit einem offenen Kabelgraben erforderlich. Grundsätzlich ist aber ein über längere Zeit offener Kabelgraben zu vermeiden.
- 14 B, BO: Die Kennzeichnung der Rodungsgrenzen o.ä. mit Flutterband ist nicht ausreichend, da dieses nicht dauerhaft ist. Eine Kennzeichnung hat daher dauerhaft und sicher zu erfolgen.
- 16 VB: Die Maßnahme Unterpflanzung der Buchenwälder zum Schutz vor Sonnenbrand und Windbruch ist unmittelbar nach Rechtswirksamkeit der Genehmigung durchzuführen, da die geplante Maßnahme eine längere Vorlaufzeit bis zur tatsächlichen Wirksamkeit hat.
- 18 VBO: Erdmassen, die nicht wiederverwendet werden können, sollen während der Betriebsdauer der WEA zwischengelagert werden. Aufgrund der langen Betriebsdauer kann hier nicht von einer Zwischenlagerung gesprochen werden.
- 19 VBO: Falls eine Ansaat von zwischen gelagerten Oberboden erforderlich werden sollte, ist ausschließlich gebietsheimisches Saatgut zu verwenden.
- 26 VAllg: Die Dokumentation des Baufortschritts und der getroffenen Maßnahmen seitens der Umweltbaubegleitung ist in regelmäßigen Abständen. Mindestens aber alle 6 Monate der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Nach Beendigung der Maßnahmen ist ein Abschlussbericht vorzulegen. Grundlage für die Dokumentation sind die Vorgaben des Praxishandbuch Umweltbaubegleitung, Bundesanzeiger Verlag, 2018.
- 28 ACEF: Die Ausgleichsfläche für Fledermäuse liegt zwischen zwei geplanten Anlagen (WEA 1 und WEA 2) und mit einem Abstand von unter 200 m zur Anlage 1. Wegen des geringen Abstands zur WEA 1 und der potentiellen Gefährdung der Fledermäuse durch die WEA wird

die Fläche als bedingt geeignet angesehen. Es ist eine weiter entfernte Fläche zu suchen. Grundsätzlich ist die Maßnahme zu begrüßen.

„Nisthilfen für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten dürfen in einem Umkreis von 1.500 Metern um errichtete Windenergieanlagen sowie innerhalb von Gebieten, die in einem Raumordnungsplan oder in einem Flächennutzungsplan für die Windenergienutzung ausgewiesen sind, nicht angebracht werden“ (§ 45 b Abs. 7 BNatSchG). Für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten ist der Abstand zu den WEA von 1.500 Metern einzuhalten, d.h. innerhalb der Ausgleichsfläche können keine Nisthilfen und Fledermauskästen ausgebracht werden. Es sind daher andere Flächen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben vorzusehen.

- 29 ACEF: Die Lage der Maßnahme ist noch nicht konkret angegeben. Es wird vermutet, dass sie auch im Bereich der Maßnahme 28 ACEF durchgeführt werden soll. Angaben hierzu, auch zur Verfügbarkeit der Flächen, sofern nicht im Eigentum der Stadt Wörth, sind noch erforderlich.
- 31 AKomp: Bei der Ausgleichsfläche Flurnummer 2903 liegt wohl ein Zahlendreher vor. Die richtige Flurnummer lautet 6903. Die Angabe ist entsprechend zu korrigieren.
- 32 AE: Das Entwicklungsziel ist hier mit den Ziel-Biototypen: L63 (Entwicklungsziel L233-9110) angegeben. Der Biototyp L63 nach BayKompV (Biotopwerttabelle) ist sonstiger, sandortgerechter Laubmischwald und der Biototyp L233 Buchenwald basenarmer Standorte, jeweils alte Ausprägung. Die Festlegung des Zielbiotop ist unklar und zu konkretisieren.
- 34 AE: Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen – Saum, Entwicklungspflege: Falls keine Schröpfung erforderlich sein sollte, ist das Aufkommen von Gehölzen sehr wahrscheinlich. Daher sind spätestens alle 5 Jahre auf der Fläche aufkommende Gehölze zu entfernen.
- 35 AE: Auch hier sind im Saum aufkommende Gehölze spätestens alle 5 Jahre zu entfernen.
- Berücksichtigung nicht saP relevanter Arten: Hier fehlen Aussagen über die Betroffenheit von nach dem Naturschutzrecht gesetzlich geschützten Arten und deren Lebensstätten, wie z.B. Hügel bauende Waldameisen. Falls nach Prüfung keine Betroffenheit gegeben sein sollte, ist dies zu vermerken.

4.2.1 Kompensationsbedarf:

- Tabelle 29, Verlustberechnung gemäß Bayerischer KV für BE-Fläche: Hier ist bodensaurer Buchenwald, alte Ausprägung betroffen. Nach FFH – Richtlinie ein Lebensraumtyp, also ein besonders hochwertiger Waldlebensraumtyp. Zudem sind von der Maßnahme zwei Biotopbäume betroffen. Hier ist zu prüfen, ob eine Verlagerung der BE – Fläche in weniger wertvolle Bereiche möglich ist (Vermeidbarkeit des Eingriffs).

4.2.2 Kompensationsumfang:

- 31 AKomp Waldumbau – Entwicklung eines strukturreichen Buchenwaldes: Der bereits vorhandene und zu erhaltende Baumanteil ist von der Fläche abzuziehen (Laubholz, einschließlich vorhandene Naturverjüngung und Lärche, 10% soll laut Beschreibung der Maßnahme verbleiben). Auch hier ist ein Abschlag von drei Wertpunkten (Berücksichtigung Prognosewert) wegen des langen Entwicklungszeitraums vorzunehmen. Weiterhin ist die die zusätzliche Anpflanzung von Laubholz in Absprache mit dem Forstamt zu prüfen. Falls diese erforderlich sein sollte, ist die Beschreibung der Maßnahme zu ergänzen. Auch hier ist ein Abschlag von 30% für die vorbildliche, forstwirtschaftliche Nutzung im Kommunalwäldern vorzunehmen. Es muss eine erneute Berechnung erfolgen. Falls ein Defizit in der Gesamtbilanzierung sich ergeben sollte, ist dies durch zusätzliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auszugleichen.

4.3 Fazit Eingriffsregelung:

- Neuberechnung für Fläche 31 AKomp (Ziffer 4.2.2 der Stellungnahme)
- Falls erforderlich und davon ist auszugehen, Ausweisung weiterer Ausgleichs- und Ersatzflächen.

-
- Es ist die Berechnung des Ersatzgeldes nach der Wertstufe 3 bei Windfarmen mit [REDACTED] pro laufenden Meter Gesamtanlagenhöhe pro Anlage vorzunehmen (Siehe Ziffer 2.3.5 der Stellungnahme).

5 Ergebnis der gutachterlichen Einschätzung im Hinblick auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – saP:

- Die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Ziffer 3.1 LBP) sind vollständig umzusetzen.
- CEF – Maßnahmen müssen nicht nur vor dem Eingriff durchgeführt, sondern auch wirksam sein. Ein entsprechender, zeitlicher Vorlauf ist einzuplanen.
- Gemäß dem gutachterlichen Urteil von BFL in der saP (BFL 2022 c) sind bei Durchführung aller beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der CEF-Maßnahmen für keine der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

[REDACTED]
Fachkraft für Naturschutz